

**Information gemäß Artikel 13 DSGVO  
über eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein  
EKO-EnergiekompetenzOstalb e.V. in seiner Eigenschaft als  
Energie- und Klimaschutzberatung des Ostalbkreises  
unter der Trägerschaft des Landratsamts Ostalbkreis  
- KUNDEN -**

Bezeichnung der Verarbeitung : Organisation und Durchführung von Energieberatungen, Informationsvermittlung und -austausch, Vernetzung der Beteiligten, Veranstaltungsorganisation

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) – Eintrag Nr. (in Bearbeitung)...

Nr.	Beschreibung	Inhalt
1.	<b><u>Pflicht</u>informationen</b>	
1.1.	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen <sup>1</sup>	EKO-EnergiekompetenzOstalb e.V. 1. Vorsitzende Frau Katja Maier Dr. Schneider-Straße 56 73560 Böbingen an der Rems
1.2.	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Datenschutz@ostalbkreis.de Telefon: 07361 503-1603
1.3.	Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Die unabhängige Energie- und Klimaschutzberatung des EKO ist eine freiwillige Aufgabe des Ostalbkreises nach §2 LKrO, die durch Art. 6, Abs. 1e der DSGVO abgedeckt ist. Die Organisation und Durchführung von Beratungen zum Klimaschutz sowie zu einzelnen Bau- und Sanierungsvorhaben setzen eine entsprechende Verarbeitung von personenbezogenen Daten voraus. Dies trifft auch für die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen zu.
1.4.	berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO <sup>2</sup> beruht	- entfällt -
1.5.	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden	Personenbezogene Daten aus der Organisation und Durchführung der Energieberatungen werden an unseren Kooperationspartner Verbraucherzentrale Energieberatung weitergeleitet. Bei Bedarf übermitteln wir an unsere Partner (z.B. Kreishandwerkerschaft, Architektenkammergruppe, IHK, Innungen, EKO-Energieberater, etc.) personenbezogene Daten, um Beratungsleistungen und Informationsaustausch fortsetzen zu können.
1.6.	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Nein

<sup>1</sup> Im Verordnungstext wird ergänzend ein „Vertreter“ erwähnt. Da nur Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU einen Vertreter benötigen, kann dies bei Behörden entfallen.

<sup>2</sup> Art. 6 Abs. 1 f DSGVO: Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

...die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Buchst. f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer (öffentlichen) Aufgaben vorgenommene Verarbeitung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Buchst. f für die fiskalische Verwaltung, z.B. für die Wahrnehmung des Hausrechts, herangezogen werden kann. Buchst. f wird deshalb nicht aus dem Formular gelöscht.

2.	<b>Für eine faire und transparente Verarbeitung <u>notwendige</u> Informationen</b>	
2.1.	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Personenbezogene Daten werden solange verarbeitet und gespeichert bis der Zweck der Verarbeitung (Beratung, Organisation, Statistik, Information) vollständig entfallen ist. Nach Wegfall des o.g. Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten für statistische Zwecke noch zwei Jahre gespeichert.
2.2.	Allgemeine Rechte des Kreiseinwohners / des Beteiligten: Recht auf ... <sup>3</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> Auskunft, <input checked="" type="checkbox"/> Berichtigung, <input checked="" type="checkbox"/> Löschung, <input checked="" type="checkbox"/> Einschränkung der Verarbeitung, <input checked="" type="checkbox"/> Widerspruchsrecht und <input checked="" type="checkbox"/> Recht auf Datenübertragbarkeit
2.3.	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO <sup>4</sup> auf die Zukunft hin	Der Widerruf kann gerichtet werden an EKO-EnergiekompetenzOstalb e.V. 1. Vorsitzende Frau Katja Maier Dr. Schneider-Straße 56 73560 Böbingen an der Rems
2.4.	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lfdi.bwl.de">poststelle@lfdi.bwl.de</a>
2.5.	Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte,	Begründung zur Erforderlichkeit der Datenerhebung: → nicht gesetzlich vorgeschrieben  Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten: → Es ist keine Organisation der individuellen Beratungsleistungen für die Kunden möglich.
2.6.	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO <sup>5</sup>  (LDI NRW: Eine "automatisierte Einzelentscheidung" liegt vor, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat.)	<input checked="" type="checkbox"/> Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor. <input type="checkbox"/> Die automatisierte Entscheidung erfolgt auf folgender Rechtsgrundlage/Ermächtigung <sup>6</sup> : ... Information zur involvierten Logik; Tragweite und Auswirkungen der Verarbeitung: ...

<sup>3</sup> Rechte, welche nicht bestehen oder für die Verarbeitung keine Relevanz haben, werden nicht angekreuzt oder gelöscht.

<sup>4</sup> Art. 6 Abs. 1 a: Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.

Art. 9 Abs. 2 a: Absatz 1 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) gilt nicht in folgenden Fällen: Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden.

<sup>5</sup> Das im Verordnungstext genannte Profiling gibt es in Behörden nicht. Es bleibt deshalb unerwähnt.

<sup>6</sup> Beispiel § 84 E-LBG: „Eine beamtenrechtliche Entscheidung darf nur dann auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, wenn weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“